

Text zum Vortrag „Vom Betreuten Wohnen zum Inklusiven Gemeinwesen“

Martin Kresse / Harald Wölter

REHACARE 06. Oktober 2010

2.)

Gliederung des Vortrags

Woraus wird die aktuelle Diskussion gespeist, welche Konzepte gibt es z.B., was kann ein überörtlicher Kommunalverband zu einem inklusiven Gemeinwesen beitragen, wo gibt es gute Beispiele. Danach gehen wir auf die Kommunale Sozialraugestaltung vor Ort ein als Querschnittsaufgabe über alle Verwaltungsbereiche.

3.)

Gesellschaftliche Gegensätze

Schaut man sich die Gesamtgesellschaftliche Rahmenbedingungen an sieht man einen Grundwiderspruch: in einer ausgrenzenden Gesellschaft wollen wir am Ziel der Herstellung einer Inklusiven Gesellschaft arbeiten.

suche nach Alternativen zum Heim

Starke Verbündete in neue solidaritäts-orientierte Bürgerbewegung

(Mehrgenerationenwohnen)

Ruf nach neuem Pflegemix zwischen Laien und Profis erheblich

4.)

Paradigmenwechsel Sichtwechsel

Iclusio lateinisch = Einschluss, Beispielhaft

5.)

International: UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Am 13.12.2006 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Diese Konvention basiert auf den zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und konkretisiert die dort verankerten Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Ziel des Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen zu fördern sowie Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu schützen.

Am 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie ihr Fakultativprotokoll für Deutschland in Kraft getreten. Das bedeutet, dass sie für die Bundesrepublik völkerrechtlich verbindlich ist. Die Inhalte der Konvention und des Zusatzprotokolls sind durch innerstaatliche Gesetzgebung und andere geeignete Maßnahmen umzusetzen.

Menschen mit Behinderungen kommt damit ein Rechtsanspruch auf inklusiven Umgang und eine volle gesellschaftliche Teilhabe zu. Dies ist Menschenrecht, kein reiner Fürsorgeanspruch.

Für die Menschen in den Kommunen muss dieser neu gewonnene Rechtsanspruch in den nächsten Jahren aber auch spürbare Realität werden.

Entsprechend dem „Disability mainstreaming“ muss die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der in der Planung und schließlich im Gemeinwesen werden. Menschen mit Behinderung :

- Sie dürfen nicht schlechter behandelt werden.
- Sie sollen selbst über ihr Leben bestimmen.

- Sie sollen die Unterstützung und Hilfen bekommen, die sie brauchen.
- Menschen mit Behinderung haben die Wahl und
- Sie können ihre Wohn-Form aussuchen.

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung (Selbstbestimmt Leben) und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

6. und 7.)

Was sind die Zentralen Begriffe: wie ist die Entwicklung.

Anschauliche Darstellung: Exklusion - Separation – Integration – Inklusion

Es kommen immer mehr Bereiche als Menschenrechte hinzu.

7.)

Der Grundgedanke der sozialen Inklusion ist die volle und wirksame Teilhabe und Einbeziehung aller Menschen. Im Unterschied zu der Bedeutung des Begriffs Integration geht es dabei nicht nur darum, innerhalb der bestehenden Strukturen Raum für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, sondern gesellschaftliche Strukturen so zu gestalten und zu verändern, dass sie der Vielfalt der menschlichen Lebenslagen von vornherein besser gerecht werden.

Dabei geht es auch um ein umfassendes Verständnis von Barrierefreiheit. Barrieren sind nicht ausschließlich baulicher Natur, Barrierefreiheit bedeutet Nutzbarkeit für alle Menschen mit und ohne Behinderung, unabhängig von der Art und Ausprägung ihrer Beeinträchtigung. Dazu gehören z.B. die verständliche Gestaltung und die Zugänglichkeit von Informationen.

8.)

Das sog. bio-psycho-soziale Modell der ICF versteht Behinderung nicht länger als „individuelle Eigenschaft“ einer Person, sondern bezieht deren gesamten Lebenshintergrund sowie die Umwelt, in der die Person lebt, mit ein. Demnach ergibt sich Behinderung aus den Wechselwirkungen zwischen einer Person mit einer Beeinträchtigung und ihrer tatsächlichen Umwelt. Die Umweltfaktoren können für die Teilhabe einer Person förderlich, aber auch hinderlich sein. Daher ist es unerlässlich, die Umwelt aus der Sicht der betroffenen Person zu

beschreiben. Was für eine Person ein Förderfaktor ist, kann für eine andere Person eine Barriere sein.

9.)

Trend zur Inklusion im nationalen Raum

Dritter Sozialraum und neues Hilfesystem

zwischen erstem Sozialraum Privatem und dem zweiten Sozialraum dem Öffentlichen.
Bildlich: Die Gartenbank vor der Tür oder bei Mehrgenerationenhäusern. Das Leben im Viertel und in der Nachbarschaft.

ambulant, dialogisch: Hilfsbedürftigen, Profi, Bürgerhelfer; neue Bürger- Profi Mix.

Paradigmenwechsel: vom Profi- zum Bürgerzentrierten Konzept, Machtverlust und Deinstitutionalisierung. Mehr zuhören.

„umfassender Blick“: durch die Augen aller Menschen auf ihr Lebensumfeld (Quartier, Nachbarschaft)

10.)

Von der Ambulantisierung über die Sektorale Reform zum Inklusiven Gemeinwesen, in NRW Abschlussbericht „Selbständiges Wohnen behinderter Menschen – individuelle Hilfen aus einer Hand“ des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen

ambulante und stationäre Hilfen aus einer Hand, Vorrang ambulanter Hilfen, aber gesetzliches Hindernis: ambulante Hilfen dürfen nicht teurer sein als stationäre. Vielerorts werden im preislichen Vergleich Einrichtungen im unteren Preissegment herangezogen.

11.)

durchgängiges Finanzierungssystem, gleiche Finanzierungssystematik

12.)

viel Dienstleistung - wenig Institution: Unterstützung kommt zum Menschen, ambulanten Hilfen auch bei hohem Hilfebedarf

Blick auch aus der Sicht von Menschen mit Behinderung, alten und jungen Menschen.

Über alle Lebensbereiche und das gesamte Verwaltungshandeln.

13.)

LVR-Anreize zum inklusiven Gemeinwesen

erstes beides institutionelle Förderung

Aktivitäten für Menschen mit und ohne Behinderung

Auch Professionellen der Behindertenhilfe mit einem umfassenden Blick: sie schauen nicht auf den Menschen mit Behinderung, sondern mit ihm zusammen auf seine Lebenswelt.

14.)

Kwartiermaken: individuelle Ebene Freundschaftsdienst und Buddys als Wegbegleiter (Tandem), Widerstreit zwischen dem „Andersartigen und Normalen“ bei beteiligten Bürgern in Stadtteilkonferenz

15.)

Der Grundgedanke der sozialen Inklusion geht über den der Integration hinaus. Während die Integration sich bemüht, innerhalb der bestehenden Strukturen Platz für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, geht es bei der Inklusion darum, die gesellschaftlichen Strukturen so zu verändern, dass sie allen Menschen – und damit auch mit Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf – gleichermaßen gerecht zu werden und zugänglich zu machen.

16.)

Die UN-Behindertenrechtskonvention gibt wichtige Impulse für die Weiterentwicklung in den Kommunen im Sinne der Inklusion (gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen). Sie tangiert alle örtlichen Handlungsfelder der Daseinsvorsorge. Hierzu gehören unter anderem Aufgaben aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Schule, Wohnen, Wirtschaft, Beschäftigungsförderung, Freizeit, Sport und Kultur. z.B. Handlungsfeld Schule: hier muss das Thema Inklusion verstärkt in die Überlegungen zur Schulentwicklungsplanung einbezogen werden (u.a. Berücksichtigung des Themas Inklusion bei der Elternbefragung zur Schulentwicklungsplanung sowie als Thema bei einer öffentlichen Informationsveranstaltung zur Schulentwicklungsplanung)

Umsetzung der gemeinsamen Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in den Schulen

- **Aktionspläne 'Inklusives Gemeinwesen' aufstellen und diese in die gesamtstädtische Planung einbeziehen**
- **gem. Planung mit LV, ressortübergreifende Planung „Umsetzung Inklusion“**

Kooperationsvereinbarung „Eingliederungshilfe Wohnen“ In dieser Vereinbarung ist u.a. vorgesehen, dass der LWL und die Stadt Münster ihre Sozialplanung koordinieren. Dazu gehört u.a. eine frühzeitige wechselseitige Information bei Planungsentscheidungen. Die fachliche Bewertung von Versorgungs- und Hilfsstrukturen für Menschen mit Behinderungen erfolgt in den bestehenden Facharbeitskreisen (Regionalkonferenz zur Weiterentwicklung der Lebenswelten von Menschen mit geistiger Behinderung in Münster und Arbeitskreis Psychiatrie).

- **Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der BRK - Erarbeitung unter breiter Beteiligung der Betroffenen**
- **Kontinuierliche, abgestimmte Sozial-, Wohn- und Stadtplanung Planungsprozesse weiterentwickeln hin zu einer integrierten Planung für die Wohnquartiere**
- **weitere Sondereinrichtungen vermeiden und bestehende Einrichtungen schrittweise umgestalten**
 - Beratung und Koordination
 - personenbezogene Leistungen in den Vordergrund stellen
 - Veränderte Wohn- und Lebensvorstellungen
- **Quartierskonzepte entwickeln**
- **Umsetzungsschritte zur Schaffung von Barrierefreiheit bei Wohnen, Infrastruktur, Kommunikation, Teilhabe**

Mindeststandards und Leitlinien für den Themenbereich „Bauen/barrierefreie Gestaltung“ zu entwickeln

- **Beteiligungsmöglichkeiten und Mitwirkung verbessern - Beteiligungsformen und Berücksichtigung von Zielgruppen**

Fortbildungen für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit

die dazu beiträgt, dass das Ziel der Inklusion in allen Arbeitsbereichen sowie im alltäglichen Leben berücksichtigt wird.

Fortbildungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit gehören zu den strategischen Maßnahmen, die dazu beitragen, ein Bewusstsein für die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention zu schaffen und sind damit für den Prozess der Umsetzung der BRK sehr bedeutend.

17.)

Der Inklusive Sozialraum bildet alle Bereiche eines kommunalen Gemeinwesens ab:

- Gesundheitsförderung
- Kinder- und Jugendhilfe,
- Erziehung, Bildung und Schule
- Ausbildung, Arbeits- und Berufsleben
- Wohnen
- Stadtentwicklung
- Verkehr und individuelle Mobilität
- Soziale Unterstützung und Dienstleistungen(Gesundheit und Pflege)
- Kultur, Freizeit, Sport
- Politische Teilhabe und Mitwirkung
- Barrierefreie Kommunikation, Information und Service

Darüber hinaus erfordert ein inklusives Gemeinwesen auch eine entsprechende Sensibilisierung der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch der Bevölkerung, um eine „inklusive Stadtgesellschaft“ nicht nur den Grundstrukturen nach, sondern auch im alltäglichen Leben umsetzen zu können. Hierzu bedarf es betriebliche Fortbildungen und eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Inklusion.

18.)

Beispiel eines Quartiersstützpunktes, der alle Generationen und Lebenslagen mit einbezieht. (grafische Darstellung) - Konzept